



**Hauptsatzung
der Stadt Heilbad Heiligenstadt**

Hauptsatzung

der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1, der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.2016 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 13.03.2017, der 2. Änderung vom 07.01.2019 und der 3. Änderung vom 23.07.2020)

Inhaltsübersicht

- § 1 Entstehung, Name, Gebiet**
- § 2 Stadtwappen, Stadtsiegel, Stadtfahne**
- § 3 Bezeichnung des Gemeinderates**
- § 4 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen**
- § 5 Geschäftsverfahren des Stadtrates**
- § 6 Entschädigung**
- § 7 Unterrichtung der Einwohner**
- § 8 Bürgerantrag**
- § 9 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**
- § 10 Bürgermeister**
- § 11 Vertretung des Bürgermeisters, Beigeordnete**
- § 12 Amtskette**
- § 13 Ausschüsse**
- § 14 Eilentscheidungsrecht**
- § 15 Genehmigungspflichtige Verträge**
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen**
- § 17 Ortsteilverfassung**
- § 18 Haushaltswirtschaft**
- § 19 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 1

Entstehung, Name, Gebiet

Heiligenstadt liegt am Nordwestrand des Thüringer Beckens zwischen Iberg und Dün im Leinetal (250 m über NN) im Eichsfeld.

Der Ort war früh Aufbewahrungsort von Reliquien; der Name der Stadt wird davon abgeleitet.

Die Gründung des St. Martins-Stiftes führte im achten und neunten Jahrhundert zur Entwicklung einer dörflichen Siedlung, die nahe der Kreuzung der alten Ost-West-Völkerstraße sowie der Nord-Süd-Handelswege bald an Bedeutung gewann.

Im Jahre 973 wurde Heiligenstadt erstmals urkundlich erwähnt. Um das Jahr 1000 war die Siedlung bereits Marktflecken; um 1227 wurde Heiligenstadt durch den Mainzer Erzbischof Siegfried II. das Stadtrecht verliehen.

Die Stadt führt den Namen "Heilbad Heiligenstadt".

Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem nachgesetzten Namen der Stadt.

§ 2

Stadtwappen, Stadtsiegel, Stadtfahne

(1) Das Wappen der Stadt zeigt den Mainzer Erzbischof Siegfried II., der 1227 Heiligenstadt das Stadtrecht und zugleich das Stadtsiegel verliehen hat. Er ist als Reiter mit Bischofsmitra (weiß auf blauem Grund) dargestellt. Am linken Arm trägt er einen Schild mit dem Mainzer Rad (weiß auf rotem Grund) und in der rechten Hand eine Fahne mit dem Mainzer Rad (Fahne roter Grund - Mainzer Rad in weiß). In der oberen Ecke ist eine zinnenbewehrte Mauer mit Turm (weiß) als Sinnbild des Stadtrechts dargestellt.

(2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt führt ein großes, mittleres und kleines Siegel mit dem Wappen der Stadt. Das dargestellte Wappen ist durch eine einfache Schildumrahmung eingefasst. Das Siegel der Stadt trägt im oberen Halbbogen den Namen des Landes "Thüringen" und im unteren Halbbogen den Namen der Stadt "Stadt Heilbad Heiligenstadt." Im Siegelfeld ist der Verleiher des Stadtrechtes (Siegfried II.) als Reiter dargestellt, der am linken Arm einen Schild mit dem Mainzer Rad und in der rechten Hand eine Fahne, ebenfalls mit dem Mainzer Rad, trägt. In der oberen Ecke ist eine zinnenbewehrte Mauer mit Turm als Sinnbild des Stadtrechtes dargestellt.

(3) Die historische Stadtfahne führt die Farben Blau - Weiß mit dem Stadtwappen in der Mitte.

Stadtwappen



Stadtsiegel



§ 3

Bezeichnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Stadt Heilbad Heiligenstadt führt die Bezeichnung **“Stadtrat”**.
Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung **“Stadratsmitglied”**.

§ 4

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen

(1) Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Entwicklung der Stadt und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Stadt kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ein Ehrenamt verwaltet haben oder als kommunale Wahlbeamte ihr Amt ausgeübt haben und in Ehren ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung

“Ehrenstadtrat”

oder

“Ehrenmitglied des Ortsteilrates”

oder

**“Altbürgermeister” oder
“Ehrenbürgermeister”**

verleihen.

(3) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen werden verwirkt, wenn der Träger die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sowie der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

§ 5

Geschäftsverfahren des Stadtrates

(1) Das Geschäftsverfahren des Stadtrates und der Ausschüsse wird gemäß § 34 der Thüringer Kommunalordnung durch die vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein von diesem zu wählendes Mitglied des Stadtrates, dem anstelle des Bürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Stadtrates obliegt; für den Fall seiner Verhinderung wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt. Weitere Aufgaben können nicht übertragen werden. Der so gewählte Vorsitzende und der Stellvertreter können vom Stadtrat jederzeit aus den ihnen übertragenen Funktionen abberufen werden.

Ist der Vorsitzende des Stadtrates sowie sein Stellvertreter verhindert, so obliegt dem Bürgermeister die Leitung der Sitzung des Stadtrates.

§ 6 Entschädigung

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Sockelbetrag gezahlt.

(2) Neben dem monatlichen Sockelbetrag wird ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind gezahlt. Es dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(3) Die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern wird durch den Stadtrat, nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, in Nr. 1 der Anlage zur Hauptsatzung festgesetzt.

(4) Ehrenamtlich tätige sachkundige Bürger, erhalten ein Sitzungsgeld nach Nr. 2 der Anlage zur Hauptsatzung für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Es dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(5) Ortsteilratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld nach Nr. 3 der Anlage zur Hauptsatzung für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortsteilrates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(6) Die Mindestbeträge nach Absatz 1 bis 5 verändern sich ab dem 1. Januar 2020 nach den Bestimmungen der ThürEntschVO und werden, wenn nötig, angepasst. Sie werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung nach Nr. 4 der Anlage zur Hauptsatzung:

1. der Vorsitzende eines Ausschusses
2. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion
3. der gewählte Stadtratsvorsitzende

Soweit mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen werden, wird die Entschädigung für jede Funktion gewährt. Die Entschädigung wird vom Beginn des Kalendermonates gewährt, in dem die Funktion übertragen worden ist. Die Zahlung wird mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Funktion beendet wird, eingestellt.

(8) Für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen werden zusätzlich zu den Entschädigungen die nachgewiesenen notwendigen Auslagen und für Arbeiter und Angestellte der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale in Höhe von 25,00 Euro/volle Stunde. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen

Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro/volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(9) Für Dienstreisen in Ausführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(10) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung nach der Anlage zur Hauptsatzung.

1. Ortsteilbürgermeister nach Nr. 5 der Anlage zur Hauptsatzung
2. Ehrenamtliche Beigeordnete nach Nr. 6 der Anlage zur Hauptsatzung

(11) Die stellvertretenden Ortsteilbürgermeister erhalten eine Entschädigung von 95,00 Euro im Monat, sofern die Zeit der Vertretung über zwei Wochen hinaus wahrgenommen wird.

(12) Die Höchstbeträge nach Absatz 10 verändern sich ab dem 1. Januar 2021 jährlich nach den Bestimmungen der ThürAufEVO und werden angepasst. Sie werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

(13) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung nach Nr. 7 der Anlage zur Hauptsatzung.

(14) Wegewarte, die durch den Stadtrat bestellt wurden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 Euro.

(15) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

(1) Gemäß § 15 der Thüringer Kommunalordnung hat der Bürgermeister die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten in geeigneter Form zu unterrichten und zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Aushang an den in § 16 Abs. 4 dieser Hauptsatzung aufgeführten Verkündungstafeln zu veröffentlichen.

(2) Einwohnerversammlungen sind insbesondere zur Information über die Entwicklungsplanung der Stadt und die damit verbundenen Vorhaben sowie in Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für einen wesentlichen Anteil der Einwohnerschaft verbunden sind, zu veranstalten.

(3) Den Einwohnern ist Gelegenheit zu gewähren, sich zu den Ausführungen zu äußern und

diese mit dem Bürgermeister, dem/den Beigeordneten und den Mitgliedern des Stadtrates zu erörtern; die Fraktionen sind zu beteiligen.

(4) Der Bürgermeister leitet die Versammlung, er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadtverwaltung sowie Sachverständige hinzuziehen.

Der wesentliche Inhalt dieser Versammlung ist festzuhalten.

(5) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung schriftlich bei der Stadt einreichen. Die schriftlichen Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8 Bürgerantrag

(1) Die Bürger können beantragen, dass der Stadtrat oder ein an seiner Stelle beschließender Ausschuss über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidungen er zuständig ist, berät und entscheidet. Der Bürgerantrag kann abgelehnt werden, wenn dieselbe Angelegenheit innerhalb des letzten Jahres bereits Gegenstand eines zulässigen Bürgerantrages gewesen ist.

(2) Der Bürgerantrag muss schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Die Zulässigkeit des Bürgerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem von hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 300 Einwohnern der Stadt, unterzeichnet sein muss.

Unterschriftsberechtigt sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Stadt ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Stadtrat. Ist der Bürgerantrag zulässig, so hat der Stadtrat oder ein an seiner Stelle beschließender Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrags hören.

§ 9 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird gemäß § 28 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung unmittelbar von den Bürgern der Stadt für die Dauer von sechs Jahren gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 Thüringer Kommunalordnung aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen

Erledigung:

a) Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 25.000,00 €;
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen für die in den Haushalt eingestellten Maßnahmen bis zur Höhe von 50.000,00 € je Maßnahme;
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 5.000,00 € je Projekt;

b) die Stundung von öffentlichen Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit sie im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigen;

c) die Niederschlagung und den Erlass von öffentlichen Abgaben und gemeindlicher Forderungen je Einzelfall bis 1.500,00 €;

d) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt oder bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder von ihr verwaltete Stiftungen gerichteten Passivprozesse;

e) Entscheidungen je Einzelfall über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000,00 €.

f) Im Übrigen können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 29 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung zur Erledigung übertragen werden.

g) die Entscheidung über Umschuldungen kommunaler Kredite und Kreditaufnahmen, über die der Stadtrat in der folgenden Sitzung zu informieren ist.

§ 11

Vertretung des Bürgermeisters, Beigeordnete

(1) Die Anzahl der Beigeordneten wird gemäß § 32 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung auf

einen hauptamtlichen Ersten Beigeordneten
sowie einen ehrenamtlichen Zweiten und Dritten Beigeordneten festgesetzt.

(2) Gemäß § 32 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung wird der Erste Beigeordnete vom Stadtrat für die Dauer von sechs Jahren, die ehrenamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 32 Abs. 4 für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt.

§ 12 Amtskette

Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (beratende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem *Sainte-Laguë/Schepers*-Verfahren.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 14 Eilentscheidungsrecht

Eilentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 30 der Thüringer Kommunalordnung bedürfen der Schriftform.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern oder den Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Genehmigungspflichtige Verträge

Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Stadtrates, ausgenommen

1. Verträge nach verbindlichen Tarifen;
2. förmliche Auftragsvergaben nach Genehmigung durch den zuständigen Ausschuss;
3. Verträge in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Stadtrat.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen (§ 21 ff. Thüringer Kommunalordnung), Verordnungen sowie in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Stadtrates erfolgen durch

Veröffentlichung im Amtsblatt "Heiligenstadt-Anzeiger" der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Heiligenstadt-Anzeigers vollendet.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|-----------------------|--|
| • Stadtgebiet | Informationsstand Marktplatz,
Stadthaus Aegidienstraße 20 |
| • Ortsteil Bernterode | Dorfgemeinschaftshaus / Meiergasse 28 |
| • Ortsteil Flinsberg | Dorfanger, |
| • Ortsteil Günterode | Teichstraße 2, |
| • Ortsteil Kalteneber | Mittelstraße, gegenüber der Kirche, |
| • Ortsteil Rengelrode | Dorfstraße, gegenüber Nr. 14. |

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

(5) Einladungen zu öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung) sind vom Bürgermeister spätestens am vierten Tage, bei Dringlichkeit spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung durch Aushang an den Verkündungstafeln nach Absatz 4 ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

Einladungen zu öffentlichen Sitzungen des Ortsteilrates sind vom Ortsteilbürgermeister spätestens am vierten Tage vor der Sitzung durch Aushang an den Verkündungstafeln im Ortsteil ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

§ 17 Ortsteilverfassung

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich wie folgt:

1. Stadtgebiet (Kernstadt)
2. Ortsteil Bernterode

3. Ortsteil Flinsberg
4. Ortsteil Günterode
5. Ortsteil Kalteneber und
6. Ortsteil Rengelrode.

Die Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

(2) Für jeden der in Absatz 1 festgelegten Ortsteile wird für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Stadtrates ein Ortsteilrat gebildet, der aus dem Ortsteilbürgermeister als Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates besteht. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates ergibt sich aus § 45 Abs. 3 ThürKO.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Die Wahl wird vom Gemeindevorstand geleitet.

Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsteilrates werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(4) Die Wahl der weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(6) Für den Geschäftsgang des Ortsteilrates gelten die Regelungen des Stadtrates.

(7) Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen, die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

(8) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteiles. Er gibt Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor Beschlussfassung des zuständigen Organes der Stadt eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

(9) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteiles:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist oder der Änderung des Namens des Ortsteiles,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteiles dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

§ 18

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist gemäß § 52 a Thüringer Kommunalordnung ab dem Haushaltsjahr 2011 nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) zu führen.

In diesem Zusammenhang sollen die Vorteile des NKF genutzt werden, um Elemente eines Bürgerbeteiligungshaushaltes schrittweise zu integrieren.

§ 19

Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Diese 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Alle anderen, dem entgegenstehenden Vorschriften, treten außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 23.07.2020

Thomas Spielmann
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Gemäß den Regelungen des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt werden ab 1. Januar 2020 folgende Entschädigungen festgesetzt:

Entschädigungen nach der ThürEntschVO

1.	Stadtratsmitglieder	
	Sockelbetrag	127 €
	Sitzungsgeld	16 €
2.	ehrenamtlich tätige sachkundige Bürger	
	Sitzungsgeld	21 €
3.	Ortsteilratsmitglieder	
	Sitzungsgeld	25 €
4.	Wahrnehmung besonderer Funktionen	
	Vorsitz eines Ausschusses	153 €
	Vorsitz einer Stadtratsfraktion	153 €
	gewählte Stadtratsvorsitzende	51 €

Entschädigungen nach der ThürAufEVO für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte

5.	Ortsteilbürgermeister	
	bis 500 Einwohner	150 €
	von 501 bis 1.000 Einwohner	270 €
	von 1.001 bis 2.000 Einwohner	340 €
6.	ehrenamtliche Beigeordnete	100 €
7.	Entschädigungen für Kommunalwahlen	
	Sitzungsgeld für Wahlausschuss	25 €
	Entschädigung Wahlvorstand	25 €